



## Beschlussvorlage

TOP:  
Vorlagen-Nummer: **V/2010/09138**  
Datum: 30.09.2010  
Bezug-Nummer.  
Kostenstelle/Unterabschnitt: 1.9000.027000  
Verfasser: Amt für Finanzservice  
Plandatum:

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	16.11.2010	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	24.11.2010	öffentlich Entscheidung

**Betreff:** Erste Änderung der Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt die erste Änderung der Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer in der Stadt Halle (Saale).

### **Finanzielle Auswirkung:**

Haushaltsstelle: VerwHH: 1.9000.027000  
keine finanziellen Auswirkungen

Egbert Geier  
Beigeordneter  
Finanzen und Personal

## **Erste Änderung der Satzung der Stadt Halle (Saale) über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer**

Aufgrund des § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA 2009, S. 383), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08. Juli 2010 (GVBl. LSA 2010, S. 406, 408) sowie der §§ 1, 2 und 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (GVBl. LSA 2008, S. 452) hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung am ... die erste Änderung der Satzung der Stadt Halle (Saale) über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer beschlossen:

### **§ 1**

Die Satzung der Stadt Halle (Saale) über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 27. Mai 2009 wird wie folgt geändert:

#### **§ 1 Absatz 5 Buchstabe c der Satzung erhält folgende Fassung:**

eine aus beruflichen Gründen, zu Schul- oder zu Ausbildungszwecken gehaltene Wohnung eines nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, dessen eheliche Wohnung oder eingetragene lebenspartnerschaftliche Wohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet. **Das Gleiche gilt für Wohnungen von Personensorgeberechtigten, bei denen sich die vorwiegend benutzte Wohnung in einer anderen Gemeinde befindet.**

#### **§ 1 Abs. 5 Buchstabe d wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:**

**Wohnungen von Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die aus beruflichen Gründen, zu Schul- oder Ausbildungszwecken gehalten werden.**

### **§ 2**

#### **§ 13 (Inkrafttreten)**

Die erste Änderung der Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

## **Begründung:**

Das VG Halle hat mit Beschluss vom 07. Juni 2010 (5 B 23/10 HAL) die Satzungsregelung des § 1 Abs. 5 Buchstabe c der Zweitwohnungssteuersatzung bemängelt. Hierbei wurde auf den Beschluss des Bundesfinanzhofs vom 16. Dezember 2009 – II R 67/08 Bezug genommen. Danach ist die Besteuerung der Wohnung eines minderjährigen Kindes, welches in der Stadt Halle eine Wohnung innehat und bei dem sich die gemeinsame Familienwohnung der Eltern in einer anderen Gemeinde befindet, als Verstoß gegen Art. 6 des Grundgesetzes (GG) erkannt worden. Denn anders als bei nicht in einer familiären Gemeinschaft lebenden Personen können minderjährige Kinder nicht eine andere als die gemeinsame Familienwohnung mit den Eltern als melderechtliche Hauptwohnung bestimmen. Damit aber folgt die Steuerpflicht aus der Familieneinheit, was zu einem Verstoß gegen den Schutz der Familie aus Art. 6 GG führt. Das VG Halle hält aufgrund dessen die Zweitwohnungssteuersatzung für unwirksam.

Infolge einer Beschwerde hat das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt den Beschluss des VG Halle aufgehoben (Beschluss OVG LSA vom 06. August 2010 – 4 M 148/10) und insbesondere ausgeführt, dass die bisherige Regelung des § 1 Abs. 5 Buchstabe c nicht zu einer Unwirksamkeit der Satzung führt, weil die Satzung an der Stelle eine Regelungslücke enthält, die von den Gerichten im Wege der Analogie geschlossen werden kann, wenn sich aufgrund der gesamten Umstände feststellen lässt, dass der Satzungsgeber die von ihm angeordnete Rechtsfolge auch auf den nicht erfassten Sachverhalt erstreckt hätte, wenn er ihn bedacht hätte. Das ist der Fall, weil mit der bisherigen Fassung des § 1 Abs. 5 Buchstabe c der Wille des Satzungsgebers zum Ausdruck kam, den durch Art. 6 GG geschützten Kreis von Personen, insbesondere Eheleute, Lebenspartnerschaften und Familien zu schützen.

Das Oberverwaltungsgericht hält indessen wegen der notwendigen Bestimmtheit der Regelung für die Zukunft eine klarstellende Ergänzung der Satzung für geboten, die die beiden kritischen Fälle einbezieht. Diese Klarstellung wird mit der Ergänzung des § 1 Abs. 5 Buchstabe c und Neueinfügung des § 1 Abs. 5 Buchstabe d erreicht. Damit wird klargestellt, dass auch die Fallgruppe minderjähriger Kinder, die eine Wohnung im Satzungsgebiet haben und deren Familienwohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet und die Fallgruppe Alleinerziehende (Personensorgeberechtigte), die eine Wohnung im Satzungsgebiet haben und bei denen sich die vorwiegend benutzte Wohnung des Sorgeberechtigten in einer anderen Gemeinde befindet, ebenfalls ausdrücklich von der Steuer ausgenommen sind.

Die Klarstellung ist aus Gründen der Bestimmtheit der Regelung und zur besseren Verständlichkeit für den Bürger geboten.